Reglement über die Angestelltenverhältnisse des Alterszentrums und Spitex Neuhausen am Rheinfall

vom 14. November 2022

Die Verwaltungskommission beschliesst:[1]

1. Zulagen für ambulante, stationäre und technische Dienste

[1]Wochenend-, Spät- und Nachteinsätze, sowie Nachtbereitschaftsdienste werden wie folgt abgerechnet:

a) Wochenendzulage	Fr. 7.00 je Stunde
Spätdienstzulage (20.00 - 22.00 Uhr)	Fr. 7.00 je Stunde
Nachtzulage (22.00 - 07.00 Uhr)	Fr. 7.00 je Stunde
	plus Zeitgutschrift von 10 %

Diese Zulagen sind nicht kumulierbar.

b) Wer Pikettdienst leistet, erhält von Montag bis Freitag eine Entschädigung von Fr. 30.-- pro Nacht (Mo.7.00 Uhr - Sa. 7.00 Uhr) sowie für Samstage und Sonntage beziehungsweise Feiertage von Fr. 60.-- Tag/Nacht (für 24 Std. Sa. 7.00 Uhr - Mo. 7.00 Uhr).

c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Monatslohn haben den Zeitausgleich zu kompensieren.

d) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Stundenlohn wird der Anspruch auf Zeitausgleich ausbezahlt.

e) Der Einsatz im Spätdienst erhebt keinen Anspruch auf zusätzlichen Zeitausgleich.

f) Dienste an gesetzlichen Feiertagen gemäss Art. 33, die auf Wochentage (Montag bis Freitag) fallen, werden wie Sonntagseinsätze entschädigt.

d) Bei den ambulanten Diensten wird für das Tagespikett eine Entschädigung von Fr. 7.-- pro Stunde und für das Nachtpikett eine Entschädigung von Fr. 50.-- pro Nacht ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit vergütet.

2. In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 14. November 2022 auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

[1] Beschluss der Verwaltungskommission vom 19. November 2022